BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Klassifikation der österreichischen Krankenanstalten

3. Oktober 2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Stubenring 1, 1010 Wien

Herstellungsort: Wien

Wien, Oktober 2022

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-ROM.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe "BMSGPK" sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Versorgungssektor	5
2 Versorgungsbereich	
3 Krankenanstaltentyp	6
4 Finanzierung (Fondszugehörigkeit)	7
5 Rechtlicher Status – Öffentlichkeitsrecht und Gemeinnützigkeit	8
6 Eigentümer / Träger	9
7 Abkürzungsverzeichnis	10
8 Legende zum Datensatz einer Krankenanstalt	12

1 Versorgungssektor

Akutversorgung:

Diesem Sektor sind alle über die Landesgesundheitsfonds finanzierten Krankenanstalten (siehe unten) sowie alle weiteren Krankenanstalten, die – entsprechend der Definition von OECD und WHO – eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 18 Tagen oder weniger aufweisen, zugeordnet.

Nicht-Akutversorgung:

Dieser Sektor umfasst demnach alle restlichen Krankenanstalten.

Krankenanstaltenrechtlich bewilligte Rehabilitationszentren,

Langzeitversorgungseinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Genesung und

Präventation; Alten- und Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem

Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten.

2 Versorgungsbereich

Allgemeinversorgung:

Dieser Bereich umfasst alle Krankenanstalten, die ein breites Leistungsspektrum aufweisen, zumindest aber Leistungen im Bereich der Inneren Medizin und der Allgemeinchirurgie erbringen. Dies entspricht der Definition "HP 1.1 General Hospitals" der "ICHA-HP Classification of health care providers" in "A System of Health Accounts" (OECD 2000), welche auch von Eurostat und WHO verwendet wird.

Spezialversorgung:

Dieser Bereich umfasst Krankenhäuser, die nur Personen mit bestimmten Krankheiten (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, Rehabilitationszentren) oder Personen bestimmter Altersstufen (z.B. Kinderkrankenhäuser) versorgen oder für bestimmte Zwecke eingerichtet sind (z.B. Heeresspitäler). Die Zuordnungen entsprechen den OECD-Klassifikationen (siehe oben) "HP 1.2 Mental health and substance abuse hospitals" und "HP 1.3 "Speciality hospitals".

3 Krankenanstaltentyp

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes lassen sich die Spitäler untergliedern in:

- Allgemeine Krankenanstalten versorgen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung. Diesem Krankenanstaltentyp werden die gemeinnützigen Krankenanstalten, die Allgemeinversorgung leisten, zugeordnet.
- Sonderkrankenanstalten versorgen Personen mit bestimmten Krankheiten oder Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke. Rehabilitationszentren sind ebenfalls Sonderkrankenanstalten. Dieser Krankenanstaltentyp umfasst alle dieser Definition entsprechenden Spitäler mit Ausnahme von Sanatorien, die Spezialversorgung leisten.
- Sanatorien entsprechen durch ihre besondere Ausstattung h\u00f6heren Anspr\u00fcchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung. Sanatorien leisten entweder Allgemeinversorgung im Akutsektor oder Spezialversorgung. Sanatorien sind mitunter als Sonderkrankenanstalten genehmigt und f\u00fchren diese Bezeichnung daher oft auch in ihrem Namen – solche H\u00e4user werden in der Tabelle jedoch den Sanatorien zugerechnet.
- Pflegeanstalten für chronisch Kranke versorgen Personen, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen, sie leisten also nicht-akute Spezialversorgung. Altenund Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten.

4 Finanzierung (Fondszugehörigkeit)

Landesgesundheitsfonds (früher: Landesfonds):

Die Krankenhäuser des Akutversorgungssektors mit Öffentlichkeitsrecht sowie gemeinnützige Krankenhäuser ohne Öffentlichkeitsrecht (siehe unten) werden aus öffentlichen Mitteln über die neun Landesgesundheitsfonds nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) finanziert. Die Landesgesundheitsfonds werden aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung gespeist.

PRIKRAF:

In den Sanatorien werden jene Leistungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung besteht, über den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgerechnet. Der PRIKRAF wird aus Mitteln der Sozialversicherung gespeist.

Sonstige:

Die restlichen Spitäler sind im Wesentlichen verschiedene Sonderversorgungseinrichtungen, vor allem Rehabilitationszentren und Einrichtungen für chronisch Kranke. Sofern diese Einrichtungen nicht ohnehin in der Trägerschaft der Sozialversicherung sind, verfügen sie teilweise über Einzelverträge mit Sozialversicherungsträgern.

Die folgende Darstellung soll Zusammenhänge bzw. die Verteilung der bisher beschriebenen Merkmale veranschaulichen:

Versorgungs- sektor	Akutversorgung		Nicht-Akutversorgung
Versorgungs- bereich	Allgemeinversorgung	Spezialversorgung	
Krankenan- staltentyp	Allgemeine Krankenanstalten Sanatorien	Sonderkrankenanstalten	
			Pflegeanstalten für chronisch Kranke
	Landesgesundheitsfonds		
Finanzierung	PRIKRAF		
	Sonstige		

5 Rechtlicher Status – Öffentlichkeitsrecht und Gemeinnützigkeit

Das **Öffentlichkeitsrecht** kann einer Krankenanstalt gemäß § 15 KAKuG verliehen werden, wenn

- sie den Vorgaben des jeweiligen Landeskrankenanstaltenplanes entspricht,
- sie gemeinnützig ist,
- die Erfüllung der ihr in diesem Bundesgesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und
- wenn sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen K\u00f6rperschaft \u00f6ffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem \u00f6ffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird.

Eine Krankenanstalt ist gemäß § 16 Abs. 1 KAKuG als gemeinnützig zu betrachten, wenn

- · ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt,
- jeder Aufnahmebedürftige nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird,
- die Patienten/Patientinnen so lange in der Krankenanstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als es ihr Gesundheitszustand nach Ermessen des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin erfordert,
- für die ärztliche Behandlung einschließlich der Pflege sowie, unbeschadet einer Aufnahme in die Sonderklasse, für Verpflegung und Unterbringung ausschließlich der Gesundheitszustand der Patienten/Patientinnen maßgeblich ist,
- LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalt oder die Pflegegebühren für alle Patienten/Patientinnen derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen und sonstige bettenführende Organisationseinheiten oder Pflegegruppen für Akutkranke und für die Langzeitbehandlung und auf Tag- oder Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich, in gleicher Höhe festgesetzt sind,
- die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Betten nicht übersteigt.

6 Eigentümer / Träger

Die österreichischen Krankenanstalten weisen eine vielfältige Trägerstruktur auf, die sich in die anderen genannten Strukturmerkmale kaum einordnen lässt, weil es in jeder Kategorie jeweils mehrere Trägerformen gibt bzw. jede Form der Trägerschaft mit nahezu allen anderen Strukturmerkmalen vereinbar ist.

Häufig nachgefragt werden "öffentliche" und "private" Krankenanstalten. Es gibt jedoch unterschiedliche Vorstelllungen und Definitionen dazu. In Österreich werden öffentliche Krankenanstalten oft als solche mit Öffentlichkeitsrecht (siehe oben) gesehen. In internationalen Statistiken (z.B. Eurostat) dagegen wird nach öffentlichen und privaten Eigentumsverhältnissen unterschieden. Die Kombination aus Krankenanstalten mit bzw. ohne Öffentlichkeitsrecht und der Form der Trägerschaft zeigt, dass die beiden Merkmale zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil es Krankenanstalten mit Öffentlichkeitsrecht in privater Trägerschaft ebenso gibt wie solche ohne Öffentlichkeitsrecht in öffentlicher Trägerschaft (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Fürsorgeverbänden).

7 Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen:

A.ö. Allgemeine öffentliche (Krankenanstalt)

KAKuG Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes **K101(+)** Krankenanstaltennummer im Krankenanstaltenkataster

("+" falls virtuell, siehe Kapitel 8)

LKF Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

PRIKRAF Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds
T090 Trägernummer im Krankenanstaltenkataster

Bettenführende Bereiche:

AG/R Akutgeriatrie/Remobilisation

AN Anästhesiologie und Intensivmedizin

AU Augenheilkunde

CH Chirurgie

DER Dermatologie

GEM Gemischter Belag

GGH Gynäkologie und Geburtshilfe

HCH Herzchirurgie

HNO Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

IM Innere Medizin

KIJU Kinder- und JugendheilkundeKJC Kinder- und JugendchirurgieKJP Kinder- und Jugendpsychiatrie

MKG Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

NCH Neurochirurgie
NEU Neurologie
NUK Nuklearmedizin

ORTR Orthopädie und Traumatologie

PAL Palliativmedizin
PCH Plastische Chirurgie
PSO Psychosomatik
PSY Psychiatrie

PSYN Psychiatrie und Neurologie

PUL Pulmologie

SRN/RAD Strahlentherapie - Radioonkologie

TCH Thoraxchirurgie

URO Urologie

ZMK Zahn-, Mund und Kieferheilkunde

Medizinisch-technische Großgeräte:

COR Coronarangiographie - Herzkatheterarbeitsplätze

CT Computertomographie

DSA Digitale Substraktions-Angiographie ECT Emissions-Computertomographie

LIT Stoßwellen-Lithotripter

MR Magnetresonanz-Computertomographie

PET Positronen-Emissions-Computertomographie

STR Strahlentherapie - Hochvolttherapiegeräte

8 Legende zum Datensatz einer Krankenanstalt

	z.B. K101(+) = Krankenanstaltennummer entsprechend		
Krankenanstalt	dem österreichischen Krankenanstaltenkataster		
	(ergänzt um "+", falls virtuell; siehe unten)		
Name	Wortlaut der Krankenanstalt		
Adresse	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde		
Vermerke	Öffentlichkeitsrecht:		
	Gemeinnützigkeit:		
	Fondszugehörigkeit:		
Telefon, Fax	Ortsvorwahl, Telefon- bzw. Faxnummer, allfällige Durchwahl		
Homepage	Internetadresse der Krankenanstalt		
Ärztliche/r Leiter/in			
Pflegedienstleiter/in	Namen der Kollegialen Führung der Krankenanstalt		
Verwaltungsdirektor/in			
Bettenanzahl	Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten		
	entsprechend Krankenanstaltenstatistik		
Bettenführende Fachrichtungen	siehe Abkürzungsverzeichnis		
Intensivbereiche	Angaben entsprechend Krankenanstaltenstatistik		
Großgeräte	Großgeräte wurden auch in jenen Fällen angeführt, in		
	denen sich das/die Gerät/e nicht im Eigentum der		
	Krankenanstalt, jedoch am Standort der Krankenanstalt		
	befindet/befinden		
Träger	z.B. T090 = Trägernummer entsprechend dem		
i i agei	österreichischen Krankenanstaltenkataster		
Name	Wortlaut der Trägerinstitution		
Adresse	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde		
Telefon, Fax	Ortsvorwahl, Telefon- bzw. Faxnummer, allfällige Durchwahl		
Homepage	Internetadresse des Trägers		

Virtuelle Krankenanstalt

(erkennbar an einer Krankenanstaltennummer mit Ergänzung "+"):
Landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalten sind Akutkrankenanstalten, führen jedoch mitunter Abteilungen, an denen keine Akutversorgung geleistet wird. Dadurch wird jegliche statistische Auswertung über den Akutversorgungsbereich verwässert bzw. verfälscht. Daher werden Landesfondsund Nicht-Landesfonds-Bereiche in bzw. an Standorten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten getrennt – als sogenannte "virtuelle Krankenanstalt" – dargestellt. Im Klammerausdruck innerhalb des Namens der virtuellen Krankenanstalt wird auf die dazugehörige nicht-virtuelle Krankenanstalt hingewiesen.

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at